



An die
JOKMOK & LITE LIFE GmbH
Osterstraße 28/29
28199 Bremen

BEWERBUNG *

für das BioMarktFest der BioStadt Bremen 2026
Sonntag, 27. September ab 11 Uhr auf dem Wochenmarktplatz Findorff

Sonntag
27.09.2026
Findorffmarkt

Firma: _____
Straße / Nr.: _____
PLZ / Ort: _____
Tel. / Mobil: _____ E-Mail: _____
Ansprechperson: _____

- Lebensmittel / Pflanzen / sonstige Handelsware /
Dienstleistungen & Informationen 50,00 € netto pauschal
- Imbiss / Verzehr 30,00 € netto pro lfd. Meter
- Getränkeausschank 50,00 € netto pro lfd. Meter
- Wir sind gemeinnützig und von der Standgebühr befreit *

! HINWEIS: Der Umwelt zuliebe erwarten wir die Verwendung von Mehrweggeschirr.
Ein Spülmobil steht vor Ort zur Verfügung. Mehrweggeschirr kann bei Bedarf bereitgestellt werden.

Angaben zum Stand:

Flächenbedarf: Länge: _____ m x Tiefe: _____ m (exkl. Dachüberstände)

Dachüberstand: _____ m

Stromanschluss inkl. Verbrauch: 32 A (Drehstrom) 60,00 € netto
 230 V (Schuko) 16 A (Drehstrom) 25,00 € netto 40,00 € netto

Wasseranschluss inkl. Verbrauch:

Wasseranschlüsse sind nur auf Anfrage und in Ausnahmefällen möglich. Bitte planen Sie nach Möglichkeit eigene Lösungen ein.

Mobiliar:

Zelt (3x3 m) / Menge: _____ Bierzeltgarnitur / Menge: _____
20,00 €/Stk. netto 10,00 €/Stk. netto

Standangebot:

Darüber hinaus können wir uns einen zusätzlichen Beitrag bei folgenden
Programmpunkten * vorstellen:

- Beitrag beim BioMarktDialog
- Station für die Gemüsejagd
- Teilnahme am BioMarktNetzwerk

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

*

Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist die Bio-Zertifizierung oder das Sie sich in einem Prozess der laufenden Bio-Zertifizierung nach EU-Bio-Richtlinien befinden. Für Gastronomiebetriebe besteht die Möglichkeit, sich für eine einzelne Veranstaltung zertifizieren zu lassen. Das Team der BioStadt Bremen hilft Ihnen diesbezüglich gerne weiter.

*

Ein Verein ist von einer Standgebühr befreit, sofern er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 52, Absatz 2) verfolgt. Der Verein sollte darüber hinaus selbstlos tätig sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

*

Beim BioMarktFest laden verschiedene Formate zum Mitmachen und Vernetzen ein: Der BioMarktDialog bietet auf einer eigens eingerichteten Dialoginsel Raum für Austausch – hier werden stündlich wechselnde Themen offen, niedrigschwellig und im direkten Gespräch mit Besucher:innen diskutiert. Das BioMarktNetzwerk richtet sich an alle Akteur:innen des Festes und ermöglicht bereits vor Beginn bei Kaffee & Plausch einen persönlichen Austausch – auch mit der Senatorin. Für Besucher:innen sorgt die Gemüsejagd als interaktive Stempelaktion für Spaß: An verschiedenen Stationen können Stempel gesammelt und attraktive Preise gewonnen werden.

Vertragsbedingungen zum Standplatzvertrag

- 1.** Voraussetzung für die Zulassung zum BioMarktFest ist, ein unterschriebenes Exemplar an die JOKMOK & LITE LIFE GmbH und die Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages bis zur vereinbarten Frist nach Rechnungserhalt.
- 2.** Der/die Pächter:in, der/die diesen Vertrag durch seine/ihre Unterschrift bestätigt und anerkannt hat, hat in jedem Fall die volle Standmiete zu zahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der/die Pächter:in den Stand zu der Veranstaltung aufbaut und betreibt oder nicht. Nimmt der/die Pächter:in den Standplatz nicht bis 12 Uhr des Veranstaltungstages in Anspruch, kann der vorgesehene Platz durch die Verpächter:in an andere Bewerber:innen vergeben werden, ohne dass der/die Pächter:in Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standgebühr (inklusive des Stromverbrauchs) hat.
- 3.** Die Stände sind in jedem Fall so rechtzeitig aufzubauen, dass sie am 27.09.2026 ab 10:00 Uhr durch die Gewerbeaufsicht abgenommen werden können und ab 11:00 Uhr verkaufsbereit / betriebsbereit sind.
- 4.** Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung oder Abvermietung des Standplatzes oder eines Teils hiervon an Dritte ist nicht gestattet. Der/die Pächter:in verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € an die Verpächter:in zu zahlen.
- 5.** Aus Umweltgründen ist die Nutzung von Einweggeschirr untersagt. Bitte verwenden Sie ausschließlich Mehrweggeschirr. Für die Beteiligung am Spülmobil sowie die Bereitstellung von Mehrweggeschirr halten Sie bitte vorab Rücksprache mit uns.
- 6.** Alle Stände müssen in den Abendstunden ausreichend beleuchtet sein, die Verpächter:in erwartet eine ansprechende Dekoration.
- 7.** Der Strom darf nur aus der zentralen Stromversorgung entnommen werden. Die Anschlusswerte sind im Vertrag korrekt anzumelden. Die Anschlüsse sind ausschließlich von dem/der autorisierten Veranstaltungs-Elektriker:in vorzunehmen. Die entsprechenden Stecker und Kabel müssen selbst mitgebracht werden.
- 8.** Es ist untersagt, vor Beendigung des Festes den Standbetrieb einzustellen und vorzeitig mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.** Lieferwagen sind ausschließlich und nur nach Anmeldung auf den hierfür reservierten Plätzen unterzubringen.
- 10.** Jede/r Standplatzinhaber:in hat seinen Stand in sauberem Zustand aufzubauen, die Fläche davor und die Umgebung des Standplatzes sauber zu halten. Nach Veranstaltungsende ist der Platz gründlich zu säubern. Jede/r Standplatzbetreiber:in hat für ausreichend große Abfallbehälter in seinem/ihrem Standbereich selber zu sorgen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Beendigung der Veranstaltung kein Müll zurückgelassen werden darf. Fette, Öle und ähnliche Produkte muss der/die Pächter:in in jedem Fall wieder mitnehmen und eigenständig fachgerecht entsorgen. Bereits bei einmaliger Zuwiderhandlung ist der/die Pächter:in verpflichtet, an die Verpächter:in eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € zu zahlen.
- 11.** Die Preisangabeverordnung, die Hygieneverordnung sowie die Bestimmungen zum Verkauf von Hackfleisch sind unbedingt einzuhalten. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Gesundheitszeugnisse hat der/die Standbetreiber:in jederzeit mit sich zu führen.
- 12.** Das Gelände darf frühestens und nur nach Absprache am Tag vor der Veranstaltung nach Beendigung des Marktes angefahren werden. Nach Ende des Festes müssen alle Stände und Fahrzeuge den Platz bis spätestens 20:00 Uhr verlassen haben.
- 13.** Die Abnahme Ihres Standes durch die Gewerbeaufsicht erfolgt am 27.09.2026 ab 10:00 Uhr. Sie haben einen Feuerlöscher, Gesundheitszeugnisse Ihres Personals (Essensstände) sowie ein Schild mit der Inhaberbezeichnung vorzuweisen. Der/die Standinhaber:in oder dessen Vertreter:in hat das Baubuch oder sonstige zur Abnahme erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und sich an seinem/ihrem Stand aufzuhalten. Stände, die durch Abwesenheit der Inhaber:in nicht abgenommen werden können, erhalten keine Erlaubnis und dürfen nicht betrieben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht nicht.
- 14.** Lautsprecher dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen erteilen ausschließlich Mitarbeiter:innen der JOKMOK & LITE LIFE GmbH, diese Ausnahmegenehmigungen können zu jeder Zeit widerrufen werden.
- 15.** Die Versorgung der Stände durch Lieferant:innen mit Ware etc. darf, sofern dafür Lieferfahrzeuge benötigt werden, nur außerhalb der Veranstaltungszeit des Festes erfolgen. Fahrzeuge jeder Art dürfen das Veranstaltungsgelände am Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr nicht mehr befahren, auf den Zufahrtswegen darf zu keiner Zeit geparkt werden. Fahrzeugführer:innen, die hiergegen verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit 100 € Strafe geahndet wird. Das Befahren der Zufahrtswege ist zur erlaubten Zeit nur im Schritttempo erlaubt.
- 16.** Der Ausschank von Getränken ist nur in den ausdrücklich hierfür zugelassenen Ständen mit Schankerlaubnis gestattet. Bereits bei einmaligen Verstößen ist der/die Pächter:in verpflichtet, der Verpächter:in eine Vertragsstrafe von 2.500 € zu zahlen. Die Verpächter:in ist berechtigt, den/die Pächter:in vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.
- 17.** Es können keine Besucherzahlen oder Umsätze garantiert werden.
- 18.** Für die Trinkwasserinstallation dürfen nur KTW- und DVGW- W 270 geprüfte Schläuche verwendet werden. Die Schlauchleitungen und Kupplungen müssen sicher vor Verschmutzungen geschützt werden. Kupplungen dürfen nicht auf der Erde liegen. Bei Kanisterversorgung: Kanister dürfen erst zu Beginn des Marktes mit frischem Trinkwasser befüllt werden. Nach Veranstaltungsschluss sind sie zu entleeren. Kanister und – wenn vorhanden – Leitungen und Pumpen müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Faltblatt des Gesundheitsamtes Bremen.
- 19.** Zur Vermeidung von umweltbelastendem Müll hat die Stadt Bremen eine neue Verordnung erlassen, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und Bestandteil dieses Vertrags ist. Alle genannten Regelungen sind einzuhalten.
- 20.** Das Betreiben von Gasanlagen ist nur erlaubt, wenn ein gültiger Prüfungsbericht eines anerkannten Sachverständigen vorliegt.
- 21.** Ebenso verhält es sich mit Schmutzwasser. Dieses darf auf keinen Fall „wild“ abgeleitet werden. Schmutzwasser muss in Kanistern aufgefangen und entsprechend entsorgt werden.
- 22.** In Fällen von höherer Gewalt (Hagelschlag, Blitzschlag, Hochwasser, Sturm, Veranstaltungsausfall wegen Terrorwarnung, Frost etc.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.
- 23.** Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen kann der/die Pächter:in von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 24.** Die BioStadt Bremen als Veranstalterin des Festes gibt zur Versorgung ihres Personals Essenmarken heraus. Die Standbetreiber:innen verpflichten sich, gegen Vorlage einer Essensmarke, zur Abgabe eines warmen Essens im Wert von brutto 6 €. Nach Abschluss der Veranstaltung wird jede Essensmarke von JOKMOK & LITE LIFE mit brutto 3 € vergütet. Die Abrechnung erfolgt am Sonntag nach Veranstaltungsende ab 17:00 Uhr vor Ort. Per Post eingesendete Essenmarken werden nicht mehr vergütet.
- 25.** Sind einzelne Punkte dieser Vertragsbedingungen anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht zulässig.
- 26.** Gerichtsstand ist Bremen.